

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Email arnd\_rueter@web.de

Allianz Lebensversicherungs-AG  
Postfach  
10850 Berlin

an die Mitglieder des Vorstands

- **persönlich** -

Dr. Markus Faulhaber (Vors.)

Katja de la Vina

Dr. Alf Neumann

Dr. Volker Priebe

Aylin Somersan Coqui

Dr. Thomas Wiesemann

Dr. Andreas Wimmer

Vorabinfo per Email

[lebensversicherung@allianz.de](mailto:lebensversicherung@allianz.de)

Markus.Faulhaber@allianz.de

Katja.delaVina@allianz.de

Alf.Neumann@allianz.de

Volker.Priebe@allianz.de

Aylin.SomersanCoqui@allianz.de

Thomas.Wiesemann@allianz.de

Andreas.Wimmer@allianz.de

Vaterstetten, 09.10.2019

**Betrifft: Betrug und Verletzung von Privatgeheimnissen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG  
Versicherungs-Nr. 6-874714-301, 6-874714-359, 6-874714-827**

**Mein Schreiben vom 29.08.2019** ([Anlage 9](#))  
**Ihre Antwort vom 20.09.2019** ([Anlage 10](#))

Unwerte Mitglieder des Vorstandes der Allianz Lebensversicherungs-AG,

Sie liegen mit Ihrer Reaktion voll im Trend der Zeit; die Erwartungshaltung an Ihre Einsichtsfähigkeit war ohnehin nur sehr gering, aber Sie haben diese bei weitem unterboten.

Mit Ihrer Antwort vom 20.09.2019 ([Anlage 10](#)) auf die Tatsachenfeststellung Ihres **BETRUGs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)** und Ihrer **Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)** ([Anlage 9](#)) haben Sie einzig mitgeteilt, **dass Sie auch weiterhin ungehemmt LÜGEN und BETRÜGEN wollen.**

Da Sie eine 2 ½ seitige Zusammenstellung von angeblichen Argumenten liefern, um diese Entscheidung zu „begründen“, mache ich mir die Arbeit Ihnen und vor allem der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, mit welchen haltlosen Aussagen Sie dieses versuchen.

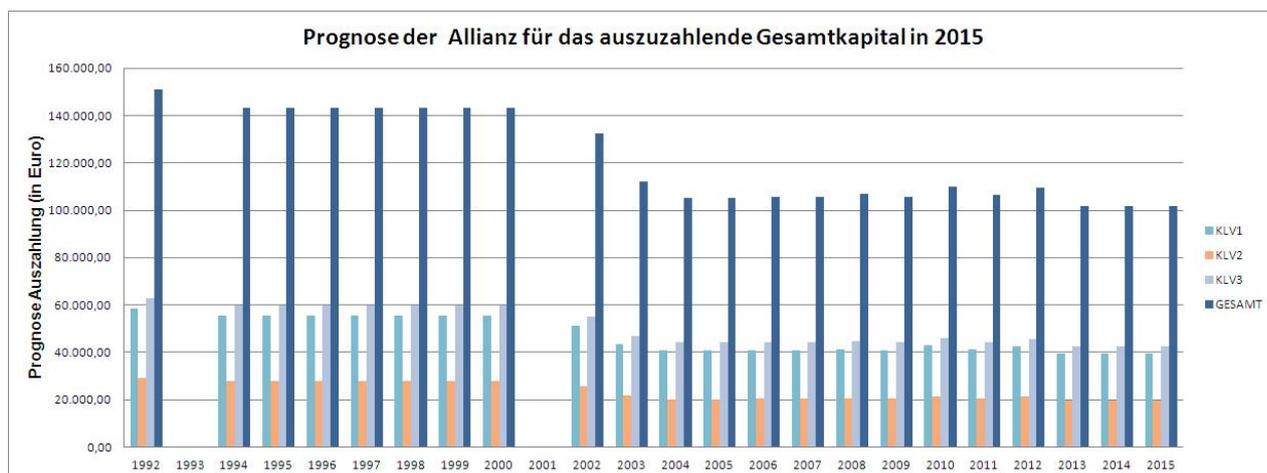
Ich werde im Folgenden jede Ihrer „**bewusst unwahren Behauptungen**“ kurz und umgangssprachlich als „**Lüge**“ bezeichnen, das kürzt den Text und lässt sich zügiger lesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derjenige, der absichtlich den Tatsachen aus dem Weg geht, dieses ebenfalls vorsätzlich und bewusst tut. Ich habe Ihnen mit dem Link <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ([Anlage 8](#)) alle verfügbaren **Tatsachenbeschreibungen** und alle dazu gehörenden **Beweise** zur Verfügung gestellt. Jemand, der absichtlich dieses ignoriert, um seine Unwahrheiten loszuwerden, verbreitet also ebenfalls bewusst unwahre Behauptungen, also Lügen (in anderen Worten, gewolltes Dummstellen zählt nicht).

Ich habe mich früher immer gefragt, warum die Allianz unter den Versicherungen so einen „Namen hat“; jetzt weiß ich es: Sie LÜGEN und BETRÜGEN mit berechtigtem Anspruch auf eine Spitzenposition: **46 bewiesene Lügen auf 2 ½ Seiten Text**. Damit schlagen Sie sogar die kriminellen Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts. Ihre Lügen zum Gesetzesinhalt sind besonders dumm dreist; oder wollen Sie Millionen weismachen, dass Sie nicht einmal des Lesens der deutschen Sprache mächtig sind?

Auf meine Frage „Was können Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen?“, also die Frage, ob es irgendwelche Gründe / Auslöser / Rechtfertigungen für Ihr kriminelles Verhalten gibt, haben Sie mir keinerlei Antwort gegeben, sondern nur diese gesammelten Frechheiten aufgetischt.

Den Vorständen der Gesetzlichen Krankenkassen lässt sich wenigstens das Motiv **grenzenloser Geldgier** zuordnen; bei den Motiven der Vorstandsmitglieder Allianz Lebensversicherungs-AG tappt man also weiter im Dunkeln. Soll man wirklich glauben, dass die Mitteilung von den Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen (*Anlage 4*) mit der Ankündigung des großen staatlich organisierten Betrugs ausgereicht hat, um Sie zum Mittun zu bewegen?

Nachfolgende Graphik zeigt **beispielhaft** die Prognosen der Allianz Versicherungs-AG für meine angesparte und in 2015 auszuzahlende Ansparleistung für die 3 Kapitallebensversicherungen (*Anlage 19*). Die erste Prognose wurde erst in 1992 (wohl auf Druck der Politik; die Verträge wurden in 1985 bzw. 1989 geschlossen) mit gesamt 150.882 € abgegeben. In den Jahren 1994 bis 2000 waren die Prognosen identisch (gesamt 143.111 €). Nicht zu übersehen ist allerdings der **extrem starke Abfall der prognostizierten Sparergebnisse in den Jahren 2002 bis 2004**, um dann letztlich in 2015 101.730 € ausbezahlt zu bekommen.

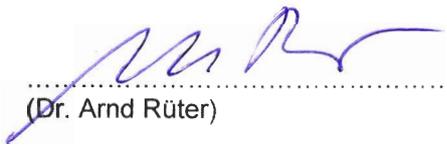


Wahrscheinlich haben Sie im Gegenzug für **Ihre unterstützende und kriminelle Teilnahme am staatlich organisierten Betrug** von den Politikern die Zusicherung erhalten, dass diese nicht so genau hinschauen werden, wenn die Lebensversicherer ihrerseits ebenfalls die Versicherten um ihr Geld bringen werden. Es ist ja schließlich kein Zufall, dass sämtliche über Kapitallebensversicherungen Versicherten berichten, dass sie bei ihren Sparergebnissen der Kapitalsparkkomponente um **bis zu 1/3 weniger** ausbezahlt bekamen, als das von den Versicherungen zu Vertragsabschluss prognostiziert bzw. versprochen wurde. Hieße, also ist letztlich auch bei Ihnen das **Motiv die Geldgier**.

Selbstverständlich wird das alles weiterhin öffentlich gemacht, auch das vorliegende Schreiben (*Anlage 11*). Wenn eines Tages Ihre Enkel fragen, was haben Oma oder Opa getan, als man die Demokratie und den Rechtsstaat in Deutschland beseitigt hat, dann können sie die Antwort finden: Oma oder Opa haben auf Seiten der VERBRECHER „ihr Bestes“ gegeben; Ihr „Bestes“ war eben leider nur der Ausdruck einer totalen charakterlichen und moralischen Deformation.

Vielleicht ist ja der Anlass für die Frage der Enkel Ihr Antritt einer langen Haftstrafe (in der Strafbemessung laut Gesetz von 0,5 bis 10 Jahre Haft dürften Sie sich im höheren Mittelfeld bewegen; aber vielleicht finden Sie ja strafmildernd in Ihrer Biografie ein extremes Manko in Ihrer Sozialisation).

Leben Sie zunächst einmal wohl; es könnte sein, dass wir uns in nicht allzu ferner Zukunft vor Gericht sehen werden.



.....  
(Dr. Arnd Rüter)

**(Mitglied der Interessengemeinschaft Direktversicherungsgeschädigter)**



# Kommentierung des Schreibens der Allianz Lebensversicherungs-AG

vom 20.09.2019

Zitate dieses Schreibens in „times new roman, kursiv“ „fett“ Markierungen durch Rüter

*„Ihren Unmut über die Anwendung des Gesetzes zur Modernisierung der Krankenkassen auf Ihre Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge können wir gut nachvollziehen.“*

Das Entsetzen über die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat durch staatlich organisierte Kriminalität auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch (**Anlage 8**) ist mit dem Wort „Unmut“ nun wirklich sehr unzureichend charakterisiert. Ihre Behauptung, dass dabei ein bestehendes Gesetz angewendet würde ist eine **Lüge (Anlagen 5, 7)**. Die Behauptung, dass eine über die Direktversicherung des Arbeitgebers abgeschlossene Kapitallebensversicherung eine „betriebliche Altersvorsorge“ sei ist eine weitere **Lüge**; Sie wissen es, nicht zufällig machen Sie aus der „Altersvorsorge“ eine „Altersvorsorge“ (**Anlagen 6, 12**).

*„Das Gesetz wurde zum 1.1.2004 kurzfristig eingeführt und auch auf damals bereits bestehende Versorgungsverhältnisse erstreckt.“*

Wie Sie wissen (können) nahm das GMG bereits mit der teilweisen Verfassungswidrigkeit der Vorgängergesetze GRG und GSG am 15.03.2000 seinen Anfang; die „kurzfristige Einführung“ ist also eine **Lüge (Anlage 6)**. Die Unterstellung, vor dem 1.1.2004 abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen seien Versorgungsverhältnisse, ist eine weitere **Lüge (Anlage 7)**.

*„Zwar war diese Beitragspflicht seitdem wiederholt Gegenstand der politischen Diskussion, es kam jedoch bis heute zu keiner Revision der Regelung.“*

Die politische Diskussion des staatlich organisierten Betrugs von über 6 Millionen Betroffenen ist seit 15 Jahren ein ununterbrochenes Dauerthema; „war wiederholt Gegenstand der politischen Diskussion“ ist eine die Bedeutung absichtlich herab setzende **Lüge (Anlage 8)**. „Es kam zu keiner Revision der Regelung“ enthält die **Lüge**, dass es eine solche Regelung überhaupt gibt; der staatlich organisierte Betrug besteht ja gerade in der Verbeitragung ohne gesetzliche Regelung (**Anlagen 5, 7**).

*„Ebenso wurde die Regelung durch alle Instanzen hindurch vor Gericht überprüft und zuletzt vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigt.“*

Es gibt keine Regelung, die durch alle Instanzen hindurch überprüft werden könnte (erste **Lüge** in diesem Satz) (**Anlage 7**). Es gibt ausschließlich rechtsbeugende und verfassungsbrechende Klageabweisungen der mit Beitragsrecht befassen Sozialgerichtsbarkeit der bundesweit kriminalisierten Sozialgerichtsbarkeit; an vorderster Front die kriminellen Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts. Vom Bundesverfassungsgericht gibt es bis heute **kein einziges Urteil** zur Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen, es gibt einen einzigen Beschluss (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010), ansonsten waren es sämtlich nur rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden unter dem Vorsitz von Kirchhof. (bis auf den ersten Fall, 1 BvR 1924/07) „Vom Verfassungsgericht nochmals bestätigt“ ist also auch eine **Lüge (Anlage 7)**.

Bis hierher ist Ihre Antwort „musterhaft“, in jedem Satz werden 2 Lügen miteinander verbunden.

*„Ihre Aussage, dass unsere Meldung Ihrer Versorgungsbezüge an die AOK willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei, weisen wir daher entschieden zurück.“*

Nicht „sei“, sondern „ist“, sie ist ohne gesetzliche Grundlage erfolgt (**Anlage 7**). Auch wenn Sie diese **Lüge** gebetsmühlenartig wiederholen, wird sie dadurch trotzdem nicht wahrer. So, so, Sie weisen entschieden zurück. Wissen Sie, **wer derart massiv und voller Überzeugung kriminell tätig ist, hat überhaupt nichts entschieden zurück zu weisen**. Ich stelle mir vor, dass Sie bei Ihrem Sprücheklopfen noch kräftig mit den Füßen aufstampfen, das erinnert dann sehr an Rumpelstilzchen.

*„Im Folgenden möchten wir Ihnen die gesetzliche Grundlage unserer Meldungen darlegen.“*

## 1. Gesetzliche Grundlage zur Meldepflicht von Kapitaleistungen

*Die Pflicht zur Beitragsabführung bei Kapitaleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung geht auf eine Entscheidung des Gesetzgebers zurück (Gesetz zur Modernisierung der Krankenkassen gültig seit dem 01.01.2004, BGBl I, 2190)“*

Man sieht förmlich wie sehr Sie sich mit den gesetzlichen Grundlagen auseinander gesetzt haben; Sie können nicht einmal den Namen des Gesetzes richtig wiedergeben („Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)“). Sie haben **ungewollt recht**, dass die rot-grüne Regierung sehr darauf geachtet hat, den Krankenkassen eine Monopolstellung zu verschaffen (**Anlagen 5, 6**); unter gesetzlicher Krankenversicherung sollte man aber gemeinhin doch etwas mehr verstehen. Die „Pflicht zur Beitragsabführung bei Kapitaleistungen“ ist in dieser bedingungslosen Aussage falsch und somit eine **Lüge**. Die Unterstellung, meine Kapitallebensversicherungen seien „betriebliche Altersversorgung“ gewesen ist eine zweite **Lüge** (das wusste sogar der kriminelle Kirchhof besser als Sie) (**Anlage 7**).

*„Mit dieser Regelung verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung zu stärken.“*

Das GMG enthält hunderte von Regelungen; angebracht wäre es mitzuteilen von welcher Regelung da gerade die Rede sein soll. Das jeweilige **Ziel** der Unmenge von Gesetzesänderungen steht gar nicht im von Ihnen angegebenen Gesetz, sondern im „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) (**Anlage 13**).

Angenommen Sie beziehen sich auf diesen Gesetzentwurf (Begründung, B Besonderer Teil, zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), zu Nr. 143 (§229)), dann ist Ihr genanntes Ziel der Änderung des § 299 SGB V (also das Ziel des „Gesetzgebers“) eine **Lüge**. Der vollständige Text lautet:

*„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass **Beiträge aus einer Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im **Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen**, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“*

Es ist bedenklich genug, dass die Ziele von Lobbyisten in Gesetze übernommen werden. Das im Gesetz fixierte Ziel der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger war laut Gesetzestext die Beseitigung der Situation, dass keine Beitragspflicht bestand, wenn von vornherein vor Eintritt eines Versicherungsfalles eine Kapitaleistung vereinbart oder zugesagt worden war. Die Kapitaleistung ist als „Kapitalabfindung“ bezeichnet; es kann sich also nur um die einmalige Abfindung von Betriebsrenten handeln. (Ganz nebenbei: einer gesetzl. Krankenversicherung lässt man die Lüge ggf. durchgehen, dass das „Rentenalter“ ein Versicherungsfall sei; einem Lebensversicherer aber nicht.)

Dass dahinter aber letztlich das Ziel der kriminellen gesetzl. Krankenkassen stand sich in Abstimmung mit der kriminellen rot-grünen Regierung an privaten Sparerlösen zu bedienen, wurde erst später offensichtlich (**Anlagen 4, 5, 6, 7, 12**).

Bei dem mit dieser Regelung verfolgten Ziel müssen Sie also klar unterscheiden von wessen Ziel Sie reden, von dem im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Ziel des „Gesetzgebers“ oder dem Ziel von mafiös agierenden Parteipolitikern und Vertretern der gesetzl. Krankenkassen der Einführung des staatlichen organisierten Betrugs zur „Stärkung der Finanzgrundlagen“ (wie Sie es nennen), an welchem Sie willige und gewissenlose Teilnehmer sind (**Anlagen 1, 2, 3, 9, 10, 11**).

*„Neben den Rentenleistungen wurden nun auch **Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen der Sozialversicherung** unterworfen.“*

Bei dieser **Lüge** darf man Ihnen gratulieren. Sie übertreffen mit dieser dummdreisten Plumpheit noch die schlimmsten rechtsbeugenden Lügen der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts.

*„Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber keine Vertrauensschutzregelung vorgesehen, sodass auch **Verträge**, welche vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurden, **unter diese Regelung fallen**.“*

Ihre Krokodilstränen bzgl. des fehlenden Vertrauensschutzes beeindrucken nicht, denn die gesetzliche Regelung betrifft ausschließlich Betriebsrentner, die zur Umgehung der Beitragspflicht sich ihre Betriebsrente als einmalige Abfindung (einmalige Kapitalzahlung) haben auszahlen lassen. Unter der Annahme, dass Sie mit Verträgen solche aus Kapitallebensversicherungen meinen (was der Annahme entspricht, dass Sie in zwei aufeinander folgenden Sätzen beim Thema bleiben können) ist dies ein **Lüge**, denn Kapitallebensversicherungen fielen weder vor noch nach Gesetzesänderung im Sozialgesetzbuch V, § 229 unter diese Regelung (**Anlage 7**).

*„Gegen dieses **Gesetz** wurden seitens der **Interessen- und Verbraucherverbände mehrere Musterklagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht** geführt, was auch die **Krankenkassen** befürworteten, um aufgrund der sehr belastenden Auswirkungen der neuen Regelung **Rechtssicherheit zu erlangen**.“*

Dass es ein solches Gesetz gäbe ist die Wiederholung der **Lüge**. Es ist eine Frechheit diese selbsternannten „Interessen- und Verbraucherverbände“ als legitime Interessenvertreter anzupreisen (**Anlagen 14, 15**). VdK und SoVD sind vor allem durch allzu große personelle Nähe zur „Macht“ in der rot-grünen Regierung aufgefallen. Dass die Pseudomusterklagen des SoVD zur Beruhigung der Stimmung unter den über 6 Millionen Betrogenen auch noch von den kriminellen Betrügern der Krankenkassen befürwortet wurde, ist nur konsequent. Die Musterklagen hatten nicht das Ziel Rechtssicherheit zu erlangen, was eine **Lüge** ist, sondern sollten gegenüber den Betrogenen „aussagen“: seht her, es geht alles mit rechten Dingen zu. In diesen „Musterklagen“ hat in der Anfangsphase der Staatsrechts-Spezialist Prof. Dr. Hase in überdeutlicher Form die Verfassungswidrigkeit des Treibens bescheinigt, woraufhin ihm vom SoVD gnadenlos das Messer in den Rücken gerammt wurde (Intrigen sind ja das Spezialgebiet solcher selbsternannter Verbände, auf welchem sie tatsächlich zu Hochformen auflaufen) (**Anlage 15**).

*„Das **Bundesverfassungsgericht hat** weder den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** als verletzt angesehen noch einen Verstoß gegen die Grundrechte, insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG, erkannt.“*

Ich wiederhole: das Bundesverfassungsgericht hat überhaupt noch **kein Urteil** zu diesem Thema gefällt (**Anlage 7**). Es gibt nur einen einzigen Beschluss 1 BvR 1660/08, s.u.), alles andere waren rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden. Sämtliche Äußerungen vom Bundesverfassungsgericht stammen aus dem Ersten Senat, der nach Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§§ 13,14 BVerfGG) für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden nicht zuständig war und ist (**Anlage 7**). Die Missachtung des Rechts durch die Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts heißt im **Strafrecht Rechtsbeugung**, wird mit mindestens einem Jahr Haft bestraft und dieses bedeutet, dass die daran beteiligten **Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts VERBRECHER** sind.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben bis heute nicht zur Kenntnis nehmen wollen, dass die Gesetze, insbesondere das extra für sie geschaffene Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch auch für sie gelten. Und vor allem haben sie nicht erkannt, dass das Grundgesetz mit Artikel 34 vorgesehen hat sich solcher Krimineller zu entledigen. Die obige Behauptung ist also eine **Lüge**.

*„**Lediglich die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts** (B 12 KR 2/07R; B 12 KR 6/06R), dass auch der privat fortgeführte Teil einer Direktversicherung beitragspflichtig ist, **teilt das Bundesverfassungsgericht nicht**.“*

Die Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts haben keine Rechtsauffassung zu vertreten, sondern sich nach Artikel 20 Grundgesetz an die Gesetze zu halten. Dass sie das bewiesenermaßen nicht tun, heißt im **Strafrecht Rechtsbeugung**, wird mit mindestens einem Jahr Haft bestraft und dieses bedeutet wiederum, dass auch die **Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts VERBRECHER** sind (**Anlage 7**). Ihre Behauptung, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich in der Frage der Beitragspflicht von privat fortgeführten Direktversicherungen von der Sicht des Bundessozialgerichts abweicht, ist also

eine **Lüge**, denn das Bundesverfassungsgericht hat eine rechtskonforme Sicht noch niemals mitgeteilt (**Anlage 7**).

*„Mithin wird nur der Teil der **Kapitalleistung**, welcher auf **Eigenbeiträgen** des **ausgeschiedenen Arbeitnehmers** beruht, nicht von dem Gesetz erfasst.“*

Wieder darf angenommen werden, dass Sie sich auf Kapitalleistungen aus Kapitallebensversicherungen beziehen. Diese werden nicht vom Gesetz erfasst. Vom Gesetz erfasst werden nur „Kapitalleistungen, die an die Stelle von Versorgungsbezügen [also z.B. Betriebsrenten] treten (also Kapitalabfindungen um die Beitragspflicht zu vermeiden). Ihre Behauptung ist also eine **Lüge** (**Anlage 7**).

*„Voraussetzung ist, dass der **ausgeschiedene Arbeitnehmer selbst Versicherungsnehmer** der **Direktversicherung** geworden ist.“*

Die Direktversicherung ist ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber. Beim Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer handelt es sich jedoch **nicht um eine Direktversicherung** gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG, sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung (das wurde gemeinhin damals „betriebliche Altersvorsorge“ genannt). Es fehlen bei dieser privaten Lebensversicherung die Merkmale des Durchführungsweges Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 (**Anlage 12**). Bei Ihren Versicherungsscheinen (**Anlage 19**) handelt es sich um einen Dreiseitenvertrag (von welchem jeder ernst zu nehmende Jurist dringend abrät) bei dem aus Kalkül die dem Außenverhältnis (Versicherer – Arbeitgeber) und dem Innenverhältnis (Arbeitgeber – Arbeitnehmer) zuzuordnenden Vertragsbedingungen nach Herzenslust durcheinander geschmissen werden; eben aus dem Grund, dass Sie nach Bedarf alles bis zur Unkenntlichkeit durcheinander rühren können (**Anmerkung**: dazu wird es demnächst unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> eine gesonderte Tatsachendarstellung geben). Ihre Aussage ist also wiederum eine **Lüge**.

*„Mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist die Kapitallebensversicherung vollständig **aus dem betrieblichen Bezug gelöst** und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen.“*

Der „betriebliche Bezug“ ist eines der rechtsbeugenden Argumente, welches von der rot-grünen Regierung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der gesetzl. Krankenkassen bereits in 2003 noch vor der GMG Gesetzesinitiative „erarbeitet“ wurde, um den staatlich organisierten Betrug in die Wege zu leiten. Die Kapitallebensversicherungen sind also sowohl vor einer Trennung als auch nach einer Trennung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer private Lebensversicherungen (**Anlage 7**). Ihre Behauptung, dass für diese Eigenschaft eine Loslösung aus dem betrieblichen Bezug erforderlich sei, kommt in keinem Gesetz vor und ist eine **Lüge**.

*„Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 09.07.2018 (Az: **1 BvL 2/18**) nochmals ausdrücklich klargestellt, dass es die rechtlichen Fragestellungen zur **Verfassungsmäßigkeit der Beitragspflicht erschöpfend und abschließend geklärt** hat. Die dem Beschluss zugrunde liegenden **Verfassungsbeschwerde** wurde daher **nicht zur Entscheidung angenommen**.“*

Die Aussage ist eine **vierfache Lüge**. In einer nicht angenommenen Verfassungsbeschwerde kann das Verfassungsgericht nichts „erschöpfend und abschließend“ klären. Eine Kammer aus 3 Richtern eines Senates kann ebenfalls nichts „erschöpfend und abschließend“ klären; dazu braucht es schon ein Urteil eines ganzen Senats. Im besagten Nichtannahmebeschluss haben die Verbrecher Kirchhof (Vorsitz), Ott und Christ beschlossen, dass sie nicht kriminell sind und deswegen eine vom SG Osnabrück angeforderte verfassungsrechtliche Prüfung verweigert (Rechtsverweigerung). Unwahr ist also auch, dass es sich um eine Verfassungsbeschwerde handelte (**Anlage 16**). Die Begründung der „Unzulässigkeit“ stützt sich auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlüsse 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08 und ist somit **ebenfalls rechtsbeugend und verfassungswidrig** (**Anlagen 7, 17**).

*„Als Versicherungsunternehmen sind wir an die gesetzlichen Regelungen sowie **deren Ausprägung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung** gebunden. Gleiches gilt für die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber den Krankenkassen.“*

Das ist eine **Lüge**, denn Sie wollen doch wohl nicht allen Ernstes behaupten, dass in Ihrem Konzern kein einziger Jurist vorhanden ist, der den Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz lesen kann. Gesetze sind im

deutschen Rechtssystem zu befolgen und nicht durch kriminelle Richter „auszuprägen“. Im deutschen Rechtssystem gibt es kein Richterrecht. Eine „höchstrichterliche Rechtsprechung“, die sich nicht an die Gesetze hält ist keine „Ausprägung“, sondern Rechtsbeugung und ein VERBRECHEN der beteiligten Richter ([Anlage 18](#)). Das sollte sich auch bis zu Ihrem letzten unfähigen Juristen herum gesprochen haben. Nicht nur Vertreter von Versicherungsunternehmen, sondern auch Richter und Politiker haben die Gesetze einzuhalten.

## **„2. Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V**

*„Wie unter Ziffer 1 dargelegt, sind wir als sog. „Zahlstelle“ von Versorgungsbezügen gesetzlich verpflichtet, nach § 202, 229 SGB V den Krankenkassen mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Versorgungsbezüge zur Auszahlung kommen.*

Wie ich Ihnen unter Ziffer 1 aufgezeigt habe, haben Sie dieses mit **26 Lügen** zu begründen versucht. Diese Aussage ist also eine **Lüge**, denn da Sie dieses mit Lügen zu begründen versucht haben, wissen Sie, dass Sie als Versicherungsgeber von Kapitallebensversicherungen nach Gesetzeslage keine „Zahlstelle“ von Versorgungsbezügen sein können ([Anlage 9](#)).

*„Diese Pflicht trifft grundsätzlich auch jedes Pflichtmitglied einer Krankenkasse unmittelbar selbst (§ 205 SGB V).*

*Der Versorgungsbezug stellt einen **übergeordneten Begriff im Sozialversicherungsrecht** dar, welcher in § 229 Absatz Satz 1 SGB V näher bestimmt wird.“*

Da ist jetzt Ihre Phrasendreschmaschine vollends angesprungen. Es gibt weder im Sozialversicherungsrecht noch in sonst einem Teilrecht des deutschen Rechtssystems einen übergeordneten Begriff. „Der **deutsche Rechtskreis** zeichnet sich durch seine Systematik aus; es herrschen **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vor (z.B. Abstraktionsprinzip).“ Man muss hier ergänzen „so sollte es sein“, denn bei seiner Anwendung durch Massen von deutschen Juristen gehen diese Eigenschaften sang und klanglos unter ([Anlagen 7, 18](#)).

Entweder ist der „Versorgungsbezug“ in diesem Rechtssystem definiert (und er ist es im § 229 SGB V) oder es ist dummes Geschwätz. Bei bestehender Definition ergibt sich deren Bedeutung durch die Bezugnahmen auf diese Definition aus dem gesamten Rechtssystem. Über- oder Untergeordnetheit ist einfach Unfug, der hier der Sozialgerichtsbarkeit nachgeplappert wird. Bei nicht existierender Definition ist es einfach nur Gewäsch.

*„Zunächst sind **alle Einnahmen**, welche einer Rente vergleichbar sind und u.a. zur Absicherung der Altersversorgung dienen, auch als Versorgungsbezug einzuordnen.*

Zunächst gilt, was in den Gesetzen steht und nicht das, was sich jemand daraus zusammenbiegt. Es sind nicht **alle** Einnahmen, (welche eine Rente vergleichbar sind und ...), sondern **genau die unter den 5 Punkten des Absatz 1 benannten** (1. Versorgungsbezüge aus ..., 2. Bezüge aus der Versorgung ..., 3. Renten der ..., 4. Renten und Landabgaberenten ..., 5. **Renten der betrieblichen Altersversorgung** einschließlich ...). Wenn Sie Richter wären, dann wäre Ihr Satz Rechtsbeugung, so ist es nur eine **Lüge**.

*„Dies gilt insbesondere dann, wenn die **Einnahme** nach § 229 Abs, 1 Satz 1 Nr. 5 **aus einem Arbeitsverhältnis** und damit der betrieblichen Altersversorgung resultiert.“*

Dieser Punkt 5 lautet in Wirklichkeit „**5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung**“ Ihre **plumpe Lüge** „Einnahme aus einem Arbeitsverhältnis“ ist eine der rechtsbeugenden Lügen der Sozialgerichtsbarkeit und wurde bereits in 2003 von den Verantwortlichen der gesetzl. Krankenkassen und der rot-grünen Regierung zwecks Kriminalisierung der Gerichte erfunden, die Sie schamlos übernehmen. Auch hier gilt, wären Sie Richter, wären Sie mit diesem Satz VERBRECHER ([Anlage 7](#), insb. Kap. 5)

*„Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde § 229 Abs, 1 Satz 3 SGB V dann dahingehend erweitert, dass eine Kapitalleistung ebenso der Beitragspflicht unterliegen soll.“*

Auch dieses ist eine dummdreiste und **plumpe Lüge**. Im Gesetz wurde lediglich der Zeitraum erweitert, wann das an die Stelle von Versorgungsbezügen treten von Kapitalabfindungen stattfinden könne ([Anlage 7](#))

*„Um eine vergleichbare Belastung der Einnahmen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ein Hundertzwanzigstel der Kapitalleistung (nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung) als monatlicher Zahlbetrag des Versorgungsbezugs gilt.“*

Dieses ist eine **dreifache Lüge**. Die Politiker haben zu keiner Zeit einen Gedanken daran verschwendet „vergleichbare Belastungen zu gewährleisten“, sondern nur daran, wie viel Betrug möglich ist. Der Gesetzgeber hat gar nichts vorgesehen, denn das GMG Gesetz wurde verfassungswidrig unter Aushebelung des Parlamentes von dazu nicht berechtigten Parteipolitikern gebastelt ([Anlage 6](#)). Wenn Sie hier von Versorgungsbezügen schreiben, dann unterstellen Sie natürlich, dass die Sparerträge der Kapitallebensversicherungen Versorgungsbezüge seien, was die dritte Lüge ist.

*„Welche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugeordnet werden müssen, wird im § 229 SGB V nicht konkretisiert.“*

Im § 229 SGB V wird weder unkonkretisiert noch konkretisiert festgelegt, was eine betriebliche Altersversorgung ist, denn der § 229 **definiert ausschließlich den „Versorgungsbezug“**. Diese **Lüge** soll dazu dienen, einen Bezug zwischen den in diesen Paragraphen hinein gedichteten Inhalten (z.B. „aus einem Arbeitsverhältnis“) und der betriebliche Altersversorgung herzustellen. Die „betriebliche Altersversorgung“ ist in §§ 1, 1a, 1b des BetrAVG definiert; und dort und nur dort ([Anlage 12](#)).

*„Hierzu führte das Bundessozialgericht bereits in seiner Entscheidung vom 30.01.1997 (Az. 12 RK 17/96) aus, dass ein Versorgungsbezug auch dann vorliegt, wenn es sich um Leistungen aus einer Direktversicherung handelt.“*

Dieses ist eine **Lüge**; wie dem § 229 SGB V zu entnehmen kommt darin das Wort „Direktversicherung“ nicht vor. (Anmerkung: ich habe dieses zitierte Urteil nicht angesehen und kann deshalb nicht entscheiden, ob diese Lüge Ihre eigene Leistung ist oder ob Sie eine rechtsbeugende Behauptung, also gewissermaßen eine Juristenlüge, nur wiederholen).

*„Dabei wird der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Sozialversicherungsrechts deutlich weiter verstanden als im Arbeitsrecht und ist nicht auf die Durchführungswege beschränkt.“*

Diese **Lüge** hingegen stammt eindeutig von den Juristen unter Führung der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts. Zu solch einer idiotischen Behauptung sind nun tatsächlich nur größenwahnsinnige Juristen fähig, deren kriminelles und verbrecherisches Treiben von den etablierten politischen Parteien eingeleitet und gestützt wurde bzw. wird ([Anlage 7](#)). Das deutsche Rechtssystem ist ein einheitliches, in sich „möglichst“ widerspruchsfreies System von gesetzlichen Regeln. Es gibt trotz des Größenwahns der Richter kein Spezialrecht von für Beitragsrecht zuständigen Richtern der Sozialgerichte ([Anlage 18](#)). Wenn es ungewollt Widersprüche zwischen Gesetzen, egal aus welchen Rechtsgebieten, gibt, so ist es die Aufgabe eines gesetzestreu und verfassungskonform arbeitenden Bundesverfassungsgerichtes diese Widersprüche zu beseitigen; notfalls in dem es dem Gesetzgeber dazu Vorgaben macht. Das seit ca. 2006 unter Führung des Bundessozialgerichts geschaffene selbstreferentielle Unrechtssystem auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ist **nicht** Teil dieses Rechtssystems, sondern die Schöpfung von hochgradig Kriminellen ([Anlage 18](#)).

*„Nachfolgend zeigen wir Ihnen auf, weshalb wir die Leistungen aus Ihren Versicherungsverträgen als Versorgungsbezug eingeordnet haben.“*

Man darf gespannt sein, wie Sie dies nach nun **10 weiteren Lügen** (wir sind also bereits bei **36 Lügen auf 1 ½ Seiten Text**) schaffen wollen.

*„a) Direktversicherung*

*Die Versicherungen Nrn. 6.874714.301; 6.874714.359 und 6.874714.827 wurden von Ihrem Arbeitgeber für Sie abgeschlossen.“*

Klingt absichtlich furchtbar fürsorglich, ist aber eine **Lüge**. Die Versicherungsscheine sind ein Dreiseitenvertrag, die 3 Versicherungsscheine tragen auch meine Unterschrift, der Dreiseitenvertrag wäre also ohne mein Zutun nicht zustande gekommen ([Anlage 19](#)).

*„Ihr Arbeitgeber war Versicherungsnehmer und Beitragszahler.“*

Falsch, eine **Lüge**. Mein Arbeitgeber war nur im Außenverhältnis, also im Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und ihm Versicherungsnehmer. Ihr Bestreben mit Ihren chaotischen Dreiseitenverträgen die Deutungshoheit der Rechtsverhältnisse zu behalten und zu nutzen wurde bereits oben diskutiert (S. 5).

*„Es handelt sich damit um **Direktversicherungen**, welche ein **Instrument der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG und § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V** darstellen.“*

Es handelt sich um Direktversicherungen, ist im Außenverhältnis (Vertrag zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber) richtig. Bezogen auf mein vertragliches Innenverhältnis ist es jedoch eine **Lüge**, denn bei meinem Vertrag handelte es sich um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung (**Anlage 12**). Die Behauptung, dass Direktversicherungen ein Instrument der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG und § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V darstellen, zähle ich hier nicht als Lüge, denn die haben Sie oben schon einmal gebracht (S. 7) und wiederholen sich hier nur.

*„b) **Kapitalleistungen (nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen) „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart“**“*

*Am 01.01.2015 bzw. 01.10.2015 wurden die **Versicherungsleistungen in Form einer Kapitalleistung fällig.**“*

Es gab in diesen 3 Kapitallebensversicherungen jeweils 2 Versicherungsfälle, meinen **Tod** und meine Arbeitsunfähigkeit. Im Fall meines Todes wäre die vereinbarte Versicherungssumme zur Zahlung an meine Ehefrau fällig gewesen. Im Fall meiner Arbeitsunfähigkeit wäre meine Kapitallebensversicherung für mich unentgeltlich weiter gelaufen (**Anlage 19**). Ihre schwachsinnige Formulierung „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart“ zeigt welche Lügen Sie vorhaben. Sie hätten wohl kaum eine solche Versicherung mit mir abgeschlossen, wenn ich schon tot oder arbeitsunfähig gewesen wäre. Dass am 01.01.2015 bzw. 01.10.2015 Versicherungsleistungen in Form einer Kapitalleistung fällig gewesen seien ist eine **Lüge**. Es war keine Versicherungsleistung fällig, sondern die Beschränkung der Zugriffsrechte auf meine bei Ihnen angesparten Kapitalerlöse aus den 3 Kapitallebensversicherungen, die **bereits mein unwiderrufliches Eigentum waren**, waren mit Ablauf der Versicherungslaufzeit beendet.

*„**Gleiches gilt für den Fall des Todes der versicherten Person während der Versicherungsdauer.**“*

Das ist eine **Lüge**, denn im Fall meines Todes wäre die in den Verträgen vereinbarte Versicherungssumme fällig gewesen, ungeachtet der Höhe der bis dahin angesparten Kapitalleistung (**Anlage 19**).

*„Beide Ereignisse stellen einen **Versicherungsfall** auch im Sinne der § 229 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB V dar.“*

Im § 229 des SGB V werden Versorgungsbezüge definiert und keine Versicherungsfälle; also eine **Lüge**.

*„Der **Versicherungsfall „Erleben“** ist vorliegend am 09.01.2015 und am 01.10.2015 eingetreten.“*

Ich weigere mich entschieden Ihnen, als angeblichen Versicherungsfachleuten, zu erklären, dass es keinen Versicherungsfall „Erleben“ gibt und Sie also schon wieder mit einer **Lüge** daherkommen. Zu einem Zusatz reizt es aber nun schon langsam, **Ihrer selbst gewählten Verblödung sind offensichtlich keine Grenzen gesetzt**, oder?

*„Dass eine Kapitalzahlung zur Auszahlung kommen soll, hatte Ihr Arbeitgeber **schon bei Vertragsschluss mit uns vereinbart.**“*

Was mein Arbeitgeber bei Vertragsschluss mit Ihnen vereinbart hatte entzieht sich meiner Kenntnis (und offensichtlich auch der Ihrigen); **Lüge**. Ich kenne nur die Dreiseitenverträge (**Anlage 19**). Was veranlasst Sie so zu tun als wüssten Sie nicht was eine Kapitallebensversicherung ist? Es gibt nur eine Antwort: **kriminelle Energie**.

*„c) **Versicherungsnehmerwechsel**“*

*Nach dem Ausscheiden aus Ihrem Arbeitsverhältnis zum 31.12.2014 **hat Ihr Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft zu den Versicherungen Nrn. 6.874714.359 und 6.874714.827 auf Sie übertragen.**“*

Das ist eine **Lüge**, denn weder dem Arbeitgeber noch mir ist eine solche Übertragung einer Versicherungsnehmereigenschaft bekannt. Der Arbeitnehmer hat lediglich am 12.08.2014 Ihnen mitgeteilt, dass er gegen eine Übertragung seiner Versicherungsnehmereigenschaft nichts einzuwenden hätte. Ein Dreiseitenvertrag kann aber nur geändert werden, wenn alle drei Vertragsparteien dem zustimmen.

*„Als Versicherungsnehmer haben Sie diese Versicherungen **fortgeführt** und bis zum Ablauf 30.09.2015 privat Beiträge geleistet.“*

Etwas vollständiger war der Ablauf zum Versicherungsende der Versicherungen Nrn 6.874714.359 bzw. 6.874714.827 wie folgt:

- Vertragliches Versicherungsende der beiden Versicherungen am 01.10.2015
- 01.12.2014 Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Altersteilzeit (01.12.2009 – 30.11.2014; 50% Arbeitsphase, 50 % Ruhephase)
- 20.08.2014 die Allianz informiert über die Möglichkeit zur privaten Weiterführung mit höheren Beiträgen (da der Gruppenrabatt des Arbeitgebers entfällt)
- 01.12.2014 Erinnerung der Allianz über notwendige Entscheidung zwischen 3 Varianten )(a) Übernahme durch neuen Arbeitgeber, b) private Fortführung ohne Beitragszahlung, c) private Fortführung mit höherem Beitrag. Die angegebenen Versicherungsnummern sind noch die bisherigen
- 12.12.2014 Rüter Mitteilung der Entscheidung für Variante c)
- 16.12.2014 Allianz teilt mit: die Versicherungen werden privat **weitergeführt** unter den Nrn 300169142 bzw. 300160661
- 06.01.2005 Allianz sendet zwei neue Versicherungsscheine:
  - Das Versicherungsende ist nicht definiert; ich müsste zur Beendigung kündigen mit den damit verbundenen Nachteilen: Allianz würde Überschussbeteiligung nicht mehr zahlen
  - Keine Angabe mehr der garantierten Leistungen aus den alten Verträgen
  - Neue Allg. Versicherungsbedingungen, nicht mehr die der bisherigen Verträge
- 16.01.2015 Rüter an Allianz: „Die neuen Versicherungen werden von mir nicht akzeptiert“ ... „Wie kommen Sie jetzt auf die nicht ansatzweise nachvollziehbare Idee mir Verträge mit absolut anderen Vertragsbedingungen unterschieben zu wollen und diese dann „Fortführung“ zu nennen?“
- 10.02.2015 die Allianz reagiert als sei nichts gewesen

Es war aber etwas gewesen und das nenne ich **einen Betrugsversuch der Allianz Lebensversicherungs-AG** (Strafgesetzbuch § 263 Abs. 2 „Der Versuch ist strafbar“).

Es blieb also bis zum Versicherungsende bei den bisherigen Verträgen (**Anlage 19**). **Eine Umbenennung des „Versicherungsnehmers im Außenverhältnis“** fand nicht statt. Das ist aber auch **völlig überflüssig**, denn laut Versicherungsvertragsgesetz ist derjenige Versicherungsnehmer, der die Versicherungsbeiträge wirtschaftlich leistet. **Es sei denn jemand versucht bei Kapitallebensversicherungen aus der „Versicherungsnehmereigenschaft“ auf kriminelle Weise eine Verbeitragungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuleiten.**

*„Den Anteil, welcher auf Ihren privaten Beiträgen beruht, meldeten wir unter **Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** nicht der Krankenkasse.  
Zu Ihrer Versicherung Nr. 6.874714.301 haben wir die komplette Versicherungssumme gemeldet, da diese zum Ende Ihres Arbeitsverhältnisses endete und daher kein Versicherungsnehmerwechsel stattgefunden hat.“*

1. Ich bin zu Tränen gerührt. Aber 2., auch wenn mal etwas zu meinen Gunsten passierte, zum Abschluss nochmals eine **Lüge**. Die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es nicht. Der Beschluss 1 BvR 1660/08 unter Vorsitz des Hr. Vize a.D. Kirchhof mit den Richtern Bryde und Schluckebier ist die rechtsbeugende und verfassungswidrige „Bearbeitung“ einer „gestohlenen“ Verfassungsbeschwerde, denn dafür ist gesetzlich der Zweite Senat zuständig und Kirchhof und Co haben die §§ 13 und 14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gebrochen. Außerdem werden in diesem Beschluss zwei sich gegenseitig ausschließende Rechtspositionen vertreten und das ist nun wirklich das Letzte, wozu man ein Verfassungsgericht brauchen könnte (**Anlage 7**, insb. Kap. 12, 16, **Anlage 16**).

*„Wenn wir Ihnen mit unseren Ausführungen diese **komplexe Sach- und Rechtslage** nachvollziehbar dargelegt haben, freuen wir uns.“*

Tja, war nichts mit Ihrer Freude. Offensichtlich hängt es wesentlich von den beurteilenden Personen und ihren geistigen Fähigkeiten ab, ob man diese Sach- und Rechtslage als komplex einschätzt. Wenn Sie sich mit den Anlagen beschäftigen würden (alle über [Anlage 8](#) zu erreichen) und der deutschen Sprache und der menschlichen Logik einigermaßen fähig sind, wäre es durchaus zu bewältigen.

„Haben Sie **Fragen**? Bitte rufen Sie Frau Heike Flecks, Telefon. [...], an.“

Ja ich hatte eine Frage und die ging an Sie die Verantwortlichen (nicht an Frau Flecks). Ich habe Sie gefragt „Was können Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen?“, das war selbstverständlich die Frage, ob es irgendwelche Gründe / Auslöser / Rechtfertigungen für Ihr kriminelles Verhalten gibt. Und Sie haben mir keinerlei Antwort gegeben, sondern nur diese Frechheiten mit **46 bewiesenen Lügen auf 2 ½ Seiten Text** aufgetischt. Die Frage an Sie bleibt bestehen, allerdings erwarte ich persönlich keinerlei Antwort mehr von Ihnen, Sie sind wohl schon zu weit weg von einem Leben in Ehrlichkeit und Anstand.



.....  
Dr. Arnd Rüter

**Anlagen** (die Nummerierung 1 bis 7 aus dem Schreiben vom 29.08.2019 wird beibehalten und durch weitere Referenzen ergänzt, damit Sie mit all Ihrem bereits bekannten aber verdrängten Wissen nicht durcheinander kommen)

- Anlage 1* KV07\_20150916+30\_Allianz Lebensversicherungs-AG-Mitteilung der Zahlstelle von Versorgungsbezügen an die AOK (LV2+ LV3).pdf
- Anlage 2* KV08\_20190808\_Telefonnotiz A. Rüter\_Fr. Glemser\_Abt. für Verwaltung Firmenverträge.pdf
- Anlage 3* KV09\_20190808\_Allianz Lebensversicherungs-AG\_Bestätigung über Ablauf der Meldung durch die Zahlstelle an AOK.pdf
- Anlage 4* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Link **IG\_O-KK\_004** Schreiben vom 5. November 2003 des VdAK/AEV an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
- Anlage 5* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
- Anlage 6* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- Anlage 7* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
  
- Anlage 8* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>
- Anlage 9* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link **IG\_K-KV\_2310**
- Anlage 10* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link **IG\_K-KV\_2311**
- Anlage 11* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link **IG\_K-KV\_2312**
- Anlage 12* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**
- Anlage 13* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Link **IG\_O-PP\_105** Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) ..., insb. S. 139, 140
- Anlage 14* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Links **IG\_K-VV\_001, IG\_K-VV\_002**
- Anlage 15* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Links **IG\_O-VV\_003, IG\_O-VV\_004, IG\_O-VG\_0009, IG\_O-VG\_0310, IG\_O-VG\_0010**
- Anlage 16* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Links **IG\_K-VG\_0001 – IG\_K\_VG\_0004, IG\_K-VG\_2301 IG\_K-VG\_2327, IG\_K-VG\_2701 – IG\_K-VG\_2718**
- Anlage 17* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Links **IG\_O-VG\_0014**
- Anlage 18* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180625\_Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**
- Anlage 19* <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Links **IG\_K-KV\_2301 – IG-K-KV\_2303**

Entlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Erstellen  
25407 3495 11.10.19 12:25  
Sendungsnummer: RT 4870 4609 7DE  
Einschreiben  
Ruckschein



Allianz LVAG

Information zum Sendungsstatus  
Code hiermit mit der Post mobil App scannen  
oder unter [www.deutschepost.de/Briefstatus](http://www.deutschepost.de/Briefstatus)

Rückenservice Brief  
02.6 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch  
Ihre Deutsche Post AG



### Ruckschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

EINSCHREIBEN  
RUECKSCHEIN

Deutsche Post

**R** RT 48 704 609 7DE 112

Empfänger  
 Empfangsbevollmächtigter  
 Anderer Empfangsberechtigter  
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL  
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)  
Ich habe die Sendung dem Empfangs-  
berechtigten übergeben.  
Datum  
Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift  
**X**

### Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma  
VORSTAND d. ALLIANZ LEBENSVERSICHER

Straße und Hausnummer oder Postfach  
POSTFACH Allianz Deutschland AG

Postleitzahl, Ort  
10850 BERLIN Logistik-Service-Zentrum

### Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN  
KÜRSCHNER, KATHRIN 12489 Ber

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.  
Datum: 12. OKT. 2019 Empfangsberechtigter: Unterschrift  
**X**